



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. März 2010 (31.03)  
(OR. en)**

**8029/10**

**POLGEN 43  
INST 93**

**VORSCHLAG**

---

der	Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
vom	25. März 2010
für den	Rat

---

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes

---

In der Anlage findet sich der Vorschlag der Hohen Vertreterin für einen Beschluss des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie eine Begründung des Beschlusses.

Anlagen

## BEGRÜNDUNG

### BESCHLUSS DES RATES

#### über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes

Die Europäische Union hat das klare Ziel, sich für ein Umfeld mit mehr Stabilität, Wohlstand und Sicherheit für ihre Bürger einzusetzen. Zur besseren Verwirklichung dieses Ziels werden mit dem Vertrag von Lissabon die Grundlagen für mehr Kohärenz in der Außenpolitik der Union geschaffen. Wenn die Union die vielfältigen Einflussmöglichkeiten wie in Artikel 21 EUV vorgesehen wirksamer miteinander verzahnt und auf internationaler Ebene ein breites Spektrum von Zielen verfolgt, wird ihr politischer und wirtschaftlicher Einfluss in der Welt gestärkt.

Der Hohe Vertreter<sup>1</sup> hat gemäß Artikel 18 EUV die Aufgabe, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union (GASP) zu leiten, den Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" zu führen, innerhalb der Kommission deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und die Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union wahrzunehmen sowie die Zusammenarbeit zwischen Rat und Kommission zu fördern und zu erleichtern, um die Kohärenz der unterschiedlichen Bereiche des auswärtigen Handelns zu gewährleisten.

Der Hohe Vertreter stützt sich gemäß Artikel 27 Absatz 3 EUV bei der Erfüllung seines Auftrags auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD). Ein effizienter EAD ist unerlässlich, damit der Hohe Vertreter zusammen mit den Mitgliedstaaten und der Kommission die im Vertrag von Lissabon festgelegten strategischen Ziele erreichen kann. Er wird dazu beitragen, dass die Europäische Union auf globaler Ebene mehr Gewicht und ein stärkeres Profil erhält und ihren Interessen und Werten wirksamer Geltung verschaffen kann. Damit diese Ziele erreicht werden und der Vertrag von Lissabon umgesetzt wird, muss der EAD so bald wie möglich seine Arbeit aufnehmen können.

---

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wird der Ausdruck "Hoher Vertreter" in dieser Begründung für alle Funktionen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der auch Vizepräsident der Europäischen Kommission ist, unbeschadet der spezifischen Zuständigkeiten im Rahmen der jeweils von ihm ausgeübten Funktionen verwendet.

Die Organisation und die Arbeitsweise des EAD werden durch einen Beschluss des Rates festgelegt, der auf Vorschlag des Hohen Vertreters nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Europäischen Kommission beschließt. Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates beruht auf breit angelegten und konstruktiven Konsultationen, die die Hohe Vertreterin in den vergangenen Monaten mit den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Europäischen Parlament geführt hat. Der Vorschlag enthält den Rahmen für einen effizienten und wirksamen EAD und legt fest, auf welchen Grundlagen dieser aufzubauen ist. Die Frage der Anpassung der geltenden Interinstitutionellen Vereinbarungen mit dem Europäischen Parlament wird im Rahmen der bevorstehenden Beratungen zwischen den Organen erörtert.

Der EAD soll eine funktional unabhängige Einrichtung der Europäischen Union sein, die von der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates getrennt ist. Er ist dem Hohen Vertreter unterstellt, den er bei der Erfüllung seines Auftrags unterstützt. Er unterstützt ferner den Präsidenten der Kommission und die Kommission sowie den Präsidenten des Europäischen Rates und wird auch den übrigen Organen und Einrichtungen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, auf geeignete Weise seine Unterstützung zur Verfügung stellen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der EAD mit dem Generalsekretariat des Rates und den Kommissionsdienststellen sowie mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um für Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen zu sorgen. Er wird sich insbesondere mit den Kommissionsdienststellen abstimmen. Der EAD und die entsprechenden Kommissionsdienststellen konsultieren einander zu diesem Zweck zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem auswärtigen Handeln der Union, und der EAD und die Kommission sind an den Vorarbeiten der jeweils anderen Seite beteiligt.

Der Hohe Vertreter ernennt für die laufende Verwaltung und den laufenden Betrieb des Dienstes einen Generalsekretär, zwei Stellvertretende Generalsekretäre, die dem Generalsekretär unterstellt sind, und die Generaldirektoren des EAD. Dem Generalsekretär, der von den Stellvertretenden Generalsekretären unterstützt wird, obliegt die Verwaltung des EAD und er sorgt für die effiziente Koordinierung zwischen allen Dienststellen des EAD und mit den Delegationen der Union. Die Generaldirektionen des EAD umfassen geografische Ressorts für alle Länder und Regionen der Welt sowie multilaterale und thematische Ressorts. Diese Abteilungen stimmen sich erforderlichenfalls mit den einschlägigen Dienststellen der Kommission und mit dem Generalsekretariat des Rates ab. Der EAD verfügt über Verwaltungs-, Personal- und Haushaltsdienste und sonstige Unterstützungsdienste, die für den Betrieb des EAD erforderlich sind. Der Hohe Vertreter benennt unter den Personalmitgliedern des EAD die ihm unterstehenden Vorsitzenden des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und anderer Vorbereitungsgremien des Rates.

Die Delegationen der Union sind integraler Bestandteil des EAD. Sie sind eine zentrale Plattform für die Wahrnehmung der gemeinsamen europäischen Interessen auf internationaler Ebene. Der Beschluss zur Eröffnung einer Delegation wird vom Hohen Vertreter nach Anhörung des Rates und der Kommission erlassen, während ein Beschluss zur Schließung einer Delegation im Einvernehmen mit dem Rat und der Kommission erlassen wird.

Jede Delegation oder sonstige Mission der EU wird von einem Delegationsleiter oder einer Person mit entsprechender Funktion geleitet, dem das gesamte Personal der Delegation unterstellt ist; er leitet die gesamte Tätigkeit der Delegation und ist gegenüber dem Hohen Vertreter für die Gesamtleitung der Arbeit der Delegation und für die Gewährleistung der Koordinierung des gesamten Handelns der Union rechenschaftspflichtig. Der Delegationsleiter erhält Anweisungen vom Hohen Vertreter und vom EAD und ist für deren Ausführung verantwortlich. In Bereichen, in denen die Kommission die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse ausübt, kann die Kommission den Delegationen ebenfalls Anweisungen erteilen, die unter der Gesamtverantwortung des Delegationsleiters ausgeführt werden.

Damit die gesamte Bandbreite der Außenbeziehungen der EU abgedeckt ist, umfasst das Personal jeder Delegation Personal des EAD und Personal der Kommission, wenn letzteres für die Ausführung des Haushaltsplans der Union und für die Durchführung von Maßnahmen der Union in Bereichen, die nicht in die Zuständigkeit des EAD fallen, sachdienlich ist. Der Delegationsleiter ist im Einklang mit der Haushaltsordnung für die Ausführung operativer Mittel im Zusammenhang mit Projekten der EU in dem betreffenden Drittland verantwortlich.

Die Delegationen der EU haben müssen über ausreichend Kapazitäten verfügen; um andere Organe als den Rat und die Kommission, insbesondere den Europäischen Rat und das Europäische Parlament, im Zusammenhang mit deren offiziellen Kontakten zu der Organisation oder zu dem Land, bei der bzw. bei dem eine Delegation akkreditiert ist, zu unterstützen. Sie arbeiten ferner eng mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen. Insbesondere stellen sie den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit alle einschlägigen Informationen zur Verfügung und unterstützen – sofern möglich und auf Verlangen – die Mitgliedstaaten bei deren diplomatischen Beziehungen und bei deren Aufgabe der Bereitstellung von konsularischem Schutz für Unionsbürger.

Das Personal des EAD umfasst Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union, einschließlich zu Bediensteten auf Zeit ernannter Angehöriger des Personals der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten, und, falls notwendig, abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) mit speziellen Kenntnissen, die vorübergehend tätig werden. Für das Personal des EAD gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Unionsorganen gemeinsam erlassenen Vorschriften für die Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der zum Abschluss von Verträgen berechtigten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind, liegen beim Hohen Vertreter, der sie innerhalb des EAD delegieren kann.

Die Mitglieder des EAD-Personals lassen sich gemäß Artikel 11 des Statuts bei der Erfüllung ihrer Pflichten und in ihrem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Union leiten. Sie führen die ihnen aufgetragenen Aufgaben objektiv, unparteiisch und unter Einhaltung ihrer Loyalitätspflicht gegenüber der Union aus.

Im Personal des EAD müssen Staatsangehörige aus allen Mitgliedstaaten adäquat vertreten sein. Zwischen den Bediensteten auf Zeit aus den nationalen diplomatischen Diensten und den Bediensteten der EU wird keine Unterscheidung getroffen. Alle Mitglieder des EAD-Personals, für die das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten, haben unabhängig davon, ob sie Bedienstete der Union oder Bedienstete auf Zeit aus den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten sind, dieselben Rechte und Pflichten und werden gleich behandelt, was insbesondere bedeutet, dass sie für sämtliche Verwendungen unter gleichwertigen Bedingungen in Betracht kommen. Alle Ernennungen im EAD erfolgen nach Leistungsgesichtspunkten und

auf möglichst breiter geografischer Grundlage unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Union. Zumindest ein Drittel des EAD-Personals der Funktionsgruppe AD sollte, sobald der EAD seine volle Kapazität erreicht hat, aus Bediensteten aus den Mitgliedstaaten bestehen. Der Hohe Vertreter legt dem Rat jährlich einen Bericht über die Besetzung der Stellen im EAD vor.

Im Interesse umfassender Transparenz und damit die erforderlichen Fachkenntnisse zur Verfügung stehen, werden Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Generalsekretariats des Rates durch die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Ernennungen (BAE) zusammen mit EAD-Personal in das Auswahlverfahren im EAD einbezogen. Der BAE stellt den Auswahl Ausschuss für Ernennungen hochrangigen Personals (Direktoren und höhere Ebenen) zusammen und schlägt eine Liste von Bewerbern für die Ernennung durch den Hohen Vertreter vor. Alle Bewerber für Planstellen von Delegationsleitern müssen sich einem Auswahlverfahren unterwerfen. Insbesondere in Anbetracht der Rolle der Delegationsleiter bei der Verwaltung von Finanzhilfeprogrammen werden die Ernennungsbefugnisse auf der Grundlage einer Liste von Bewerbern ausgeübt, der die Kommission zugestimmt hat.

Der BAE überwacht ferner Auswahlverfahren für andere Ebenen im EAD und die Entwicklung der Personalausstattung des EAD, auch im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen und auf die geografische Streuung. Er berät in diesen Fragen den Hohen Vertreter. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses noch nicht abgeschlossenen Verfahren für die Auswahl von Personal für den EAD bleiben gültig. Sie werden unter der Leitung des Hohen Vertreters im Einklang mit den Stellenausschreibungen und den geltenden Regeln des Statuts weitergeführt.

Die Abteilungen und Funktionsbereiche im Generalsekretariat des Rates und in der Kommission, die für die Aufgaben des EAD relevant sind, werden in den EAD eingegliedert. Sie sind im Anhang des Beschlusses aufgeführt. Diese Eingliederung gilt für alle Personalkategorien sowie für abgeordnete nationale Sachverständige. Sie wird an dem Tag wirksam, an dem der Berichtigungshaushaltsplan der Europäischen Union, mit dem die betreffenden Planstellen und Mittel für den EAD bereitgestellt werden, angenommen wird. Der Hohe Vertreter weist jedem Bediensteten bei dessen Versetzung zum EAD eine seiner Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle in seiner Funktionsgruppe zu.

EAD-Bediensteten können Aufgaben in allen Tätigkeits- und Maßnahmenbereichen des EAD zugewiesen werden, damit ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse auf möglichst effiziente Weise genutzt werden. Der Hohe Vertreter legt spezifische Regeln fest, um innerhalb des EAD für ausreichende Mobilität zu sorgen, einschließlich des Grundsatzes einer Personalrotation zwischen dem Sitz des EAD und den Delegationen. Eine Rotation der Bediensteten sollte üblicherweise alle vier Jahre erfolgen. Jeder Mitgliedstaat garantiert den Bediensteten seines Landes, die Bedienstete auf Zeit im EAD sind, nach den einschlägigen Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts die sofortige Wiederverwendung am Ende ihrer Abordnung. Über zwei aufeinander folgende Abordnungen hinaus kann jeder Mitgliedstaat entscheiden, ob er eine solche Garantie verlängert. Beamte oder sonstige Bedienstete der EU, die im EAD ihren Dienst verrichten, sind berechtigt, sich zusammen mit internen Bewerbern auf Planstellen in ihrem Herkunftsorgan zu bewerben.

Es werden Vorkehrungen für eine geeignete gemeinsame Fortbildung des EAD-Personals getroffen, wobei insbesondere auf die bestehenden nationalen Vorgehensweisen und Strukturen aufgebaut wird. Der Hohe Vertreter ergreift in dem auf das Inkrafttreten dieses Beschlusses folgenden Jahr geeignete Maßnahmen zu diesem Zweck.

Der Hohe Vertreter handelt als Anweisungsbefugter für den EAD-Einzelplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union und erlässt die internen Vorschriften für die Verwaltung der entsprechenden Haushaltslinien; dazu gehören Vorschriften zu den Befugnissen, die dem Generalsekretär übertragen werden, und zu den Bedingungen, unter denen er diese Befugnisse weiterübertragen kann. Der EAD nimmt seine Befugnisse im Einklang mit der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel wahr.

Der Hohe Vertreter ist verantwortlich für den GASP-Haushalt, das Stabilitätsinstrument, das Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern, Kommunikation und öffentliche Diplomatie sowie Wahlbeobachtungsmissionen. Die Kommission ist unter direkter Leitung des Hohen Vertreters in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission für die Haushaltsführung zuständig. Der EAD unterliegt den Verfahren betreffend die Entlastung gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Artikeln 145 bis 147 der Haushaltsordnung.

Als zentrale Stelle für die Gestaltung der bilateralen Beziehungen weltweit trägt der EAD Mitverantwortung für den Programmplanungs- und Verwaltungszyklus aller geografischen Finanzierungsinstrumente im Bereich der Außenbeziehungen<sup>1</sup>; davon ausgenommen ist das europäische Instrument für Heranführungshilfe, das weiterhin von der Generaldirektion Erweiterung der Kommission verwaltet wird. Dies gilt auch für bestimmte thematische Instrumente<sup>2</sup> und etwaige Nachfolgeinstrumente mit entsprechendem geografischem und thematischem Anwendungsbereich. Andere thematische Programme werden von der entsprechenden Kommissionsdienststelle unter der Leitung des für Entwicklung zuständigen Kommissionsmitglieds ausgearbeitet und dem Kollegium im Einvernehmen mit dem Hohen Vertreter und anderen relevanten Kommissionsmitgliedern vorgelegt.

Während des gesamten Planungs- und Durchführungszyklus dieser Instrumente, die weiterhin der Kommission unterliegen, arbeiten der Hohe Vertreter und der EAD in Abstimmung mit den entsprechenden Kommissionsmitgliedern und Kommissionsdienststellen. Der EAD hat insbesondere die Aufgabe, die Kommissionsbeschlüsse zu den strategischen, mehrjährigen Maßnahmen innerhalb eines Programmzyklus auszuarbeiten. Die einschlägigen Dienststellen des EAD und der Kommission erstellen aufgrund ihrer Ressortzuständigkeiten in der Kommission unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der für Entwicklung und für Nachbarschaftspolitik zuständigen Kommissionsmitglieder die Vorschläge und Programmplanungsdokumente zum Europäischen Entwicklungsfonds, zum Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und zum europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument und legen diese gemeinsam über den Hohen Vertreter der Kommission zur Beschlussfassung vor.

Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge und Dokumente wird den allgemeinen Zielen der Entwicklungs- und Nachbarschaftspolitik gebührend Rechnung getragen. Horizontale Mitteilungen zur Entwicklungspolitik werden, wie es gegenwärtig der Fall ist, von den einschlägigen Kommissionsdienststellen unter der Leitung des für Entwicklung zuständigen Kommissionsmitglieds ausgearbeitet und der Kommission unter Einbeziehung der einschlägigen Vizepräsidenten und Kommissionsmitglieder vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, der Europäische Entwicklungsfonds, das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument und das Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern.

<sup>2</sup> Das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte und das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit.

Der Hohe Vertreter legt die Sicherheitsvorschriften für den EAD fest und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der EAD den Risiken für sein Personal, seine materiellen Vermögenswerte und seine Informationsdaten wirksam entgegenwirkt und seine Fürsorgepflicht erfüllt. Der EAD ist zu diesem Zweck mit einer Abteilung ausgestattet, die für Sicherheitsfragen zuständig ist und von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten unterstützt wird. Der Hohe Vertreter trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Sicherheitsvorschriften im EAD durchgeführt werden, insbesondere bezüglich des Schutzes von Verschlusssachen und Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Bedienstete des EAD die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten.

Im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates (Tagung vom Dezember 2009) ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Beschluss rasch angenommen wird. Parallel dazu und als Teil des Gesamtprojekts sollten möglichst schnell Änderungen der Haushaltsordnung und des Statuts sowie ein Berichtigungshaushaltsplan angenommen werden, damit der EAD seine Arbeit ohne Einschränkung aufnehmen kann.

Der Hohe Vertreter legt dem Rat im Jahr 2012 einen Bericht über die Arbeitsweise des EAD vor. Der Rat überprüft diesen Beschluss spätestens Anfang 2014 vor dem Hintergrund der Erfahrungen auf Vorschlag des Hohen Vertreters im Einklang mit Artikel 27 EUV.

---

*Vorschlag für einen* **BESCHLUSS DES RATES**

**vom (Datum)**

**über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes**

**(25. März 2010)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 3,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ("Hohe Vertreterin" bzw. "Hoher Vertreter")<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Zustimmung der Kommission<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. ...  
<sup>2</sup> ABl. ...  
<sup>3</sup> ABl. ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zweck dieses Beschlusses ist es, die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ("EAD") festzulegen, einer dem Hohen Vertreter unterstellten, funktional unabhängigen Einrichtung der Union, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union ("EUV") in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung errichtet wird.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 EUV achtet die Union auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. Der Rat und die Kommission, die vom Hohen Vertreter unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.
- (3) Der EAD wird den Hohen Vertreter bei der Erfüllung seines Auftrags unterstützen, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ("GASP") der Europäischen Union zu leiten und für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU zu sorgen. Der EAD wird den Hohen Vertreter in seiner Eigenschaft als Präsident des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) unterstützen, ohne dabei den normalen Aufgaben des Generalsekretariats des Rates vorzugreifen. Der EAD wird den Hohen Vertreter ferner in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten innerhalb der Kommission in Bezug auf deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und bei der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union unterstützen, ohne dabei den normalen Aufgaben der Kommissionsdienststellen vorzugreifen.
- (4) Gemäß dem Vertrag von Lissabon muss der EAD im Hinblick auf die Durchführung der Bestimmungen so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags seine Arbeit aufnehmen können.

- (5) Das Europäische Parlament wird seine Rolle im Bereich des auswärtigen Handelns der Union – einschließlich seiner Aufgaben der politischen Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV – sowie im Bereich der gesetzgeberischen Tätigkeit und der Haushaltsbefugnisse gemäß den Verträgen uneingeschränkt ausüben. Außerdem wird der Hohe Vertreter gemäß Artikel 36 EUV das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der GASP hören und darauf achten, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Der EAD wird den Hohen Vertreter in dieser Hinsicht unterstützen.
- (6) Der Hohe Vertreter oder sein Vertreter sollte gegenüber der Europäischen Verteidigungsagentur, dem Satellitenzentrum der Europäischen Union, dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg die in den jeweiligen Gründungsakten dieser Einrichtungen vorgesehenen Zuständigkeiten ausüben. Der EAD sollte diesen Einrichtungen die Unterstützung zukommen lassen, die derzeit vom Generalsekretariat des Rates bereitgestellt wird.

- (7) Es sollten Bestimmungen über das Personal des EAD und dessen Einstellung erlassen werden. In Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit seinem Personal sollte der EAD als ein Organ im Sinne des Statuts gelten. Gemäß Artikel 27 Absatz 3 EUV wird der EAD Beamte des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten umfassen. Der Hohe Vertreter wird die Funktion der Anstellungsbehörde sowohl hinsichtlich der Beamten, die dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ("Statut") unterliegen, als auch hinsichtlich der Bediensteten, die den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegen, wahrnehmen. Dem Hohen Vertreter werden ferner die abgeordneten nationalen Sachverständigen ("ANS") unterstellt sein, die beim EAD tätig sind. Die Zahl der Beamten und Bediensteten des EAD wird jährlich als Teil des Haushaltsverfahrens beschlossen werden und im Stellenplan festgehalten werden.
- (8) Um die für einen reibungslosen Betrieb des EAD erforderliche Haushaltsautonomie zu gewährleisten, sollte die Haushaltsordnung dahingehend geändert werden, dass der EAD als ein "Organ" im Sinne der Haushaltsordnung gilt und über einen eigenen Einzelplan im Haushaltsplan der Union verfügt. Der EAD wird den Verfahren betreffend die Entlastung gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß den Artikeln 145 bis 147 der Haushaltsordnung unterliegen.
- (9) Es sollten Vorschriften für die Tätigkeiten des EAD und seines Personals bezüglich Sicherheit, Schutz von Verschlusssachen und Transparenz erlassen werden.
- (10) Es wird darauf hingewiesen, dass das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Union auf den EAD, seine Beamten und sonstigen Bediensteten, die dem Statut bzw. den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union unterliegen, Anwendung findet.
- (11) Die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft verfügen weiterhin über einen einheitlichen institutionellen Rahmen. Daher ist es unbedingt erforderlich, für Kohärenz bei den Außenbeziehungen der EU und von Euratom zu sorgen und es den Delegationen der Union zu ermöglichen, die Vertretung der Europäischen Atomgemeinschaft in Drittländern und bei internationalen Organisationen wahrzunehmen.
- (12) Dieser Beschluss sollte Anfang 2014 auf der Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen überprüft werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

### **Art und Geltungsbereich**

1. Dieser Beschluss legt die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ("EAD") fest.
2. Der EAD mit Sitz in Brüssel ist eine funktional unabhängige Einrichtung der Europäischen Union, die von der Kommission und vom Generalsekretariat des Rates getrennt ist und über die erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit verfügt, um ihre Aufgaben auszuführen und ihre Ziele zu erreichen.
3. Der EAD untersteht der Leitung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ("Hoher Vertreter").
4. Der EAD besteht aus einer Zentralverwaltung und den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen.

## Artikel 2

### **Aufgaben**

1. Der EAD unterstützt den Hohen Vertreter
  - bei der Erfüllung seines Auftrags, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ("GASP") der Europäischen Union zu leiten und für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU zu sorgen;
  - in seiner Eigenschaft als Präsident des Rates (Auswärtige Angelegenheiten), ohne dabei den normalen Aufgaben des Generalsekretariats des Rates vorzugreifen;
  - in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission bei der Wahrnehmung – innerhalb der Kommission – der dieser übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und bei der Koordinierung anderer Aspekte des auswärtigen Handelns der Union, ohne dabei den normalen Aufgaben der Dienststellen der Kommission vorzugreifen.
2. Der EAD unterstützt den Präsidenten der Kommission, die Kommission und den Präsidenten des Europäischen Rates.

## Artikel 3

### **Zusammenarbeit**

1. Der EAD arbeitet mit dem Generalsekretariat des Rates und den Dienststellen der Kommission sowie mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen, um die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union sowie zwischen diesen und den übrigen Politikbereichen der Union sicherzustellen.

2. Der EAD und die Dienststellen der Kommission konsultieren einander zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem auswärtigen Handeln der Union. Der EAD nimmt an den Vorbereitungsarbeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Rechtsakten, die die Kommission in diesem Bereich auszuarbeiten hat, teil. Dieser Absatz wird gemäß Titel V Kapitel 1 EUV und gemäß Artikel 205 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV") durchgeführt.
3. Der EAD kann außerdem Vereinbarungen auf Dienststellenebene mit einschlägigen Dienststellen der Kommission, mit dem Generalsekretariat des Rates oder mit anderen Einrichtungen oder interinstitutionellen Gremien der Europäischen Union schließen.
4. Der EAD stellt den anderen Organen und Einrichtungen der Union eine angemessene Unterstützung zur Verfügung und sorgt für eine angemessene Zusammenarbeit mit ihnen.

#### Artikel 4

#### **Zentralverwaltung**

1. Der EAD wird von einem Generalsekretär verwaltet, der dem Hohen Vertreter unterstellt ist. Der Generalsekretär trifft alle erforderlichen Maßnahmen für das reibungslose Funktionieren des EAD, einschließlich der administrativen und budgetären Verwaltung. Er sorgt für eine wirksame Koordinierung zwischen allen Abteilungen der Zentralverwaltung sowie mit den Delegationen der Union, und er vertritt den EAD.

2. Der Generalsekretär wird von zwei Stellvertretenden Generalsekretären unterstützt.

3. Die Zentralverwaltung des EAD wird in Generaldirektionen untergliedert. Dazu gehören Folgende:

- mehrere Generaldirektionen mit geografischen Ressorts für alle Länder und Regionen der Welt sowie mit multilateralen und thematischen Ressorts. Diese Abteilungen stimmen sich erforderlichenfalls mit den einschlägigen Dienststellen der Kommission und mit dem Generalsekretariat des Rates ab;
- eine Generaldirektion für Verwaltung, Personal, Haushalt, Sicherheit und Kommunikations- und Informationssysteme, die dem Generalsekretär unmittelbar unterstellt ist;
- die Direktion Krisenmanagement und Planung, der Stab für die Planung und Durchführung ziviler Operationen, der Militärstab der Europäischen Union und das Lagezentrum der Europäischen Union, die unmittelbar unter der Leitung und der Verantwortung des Hohen Vertreters in seiner Eigenschaft als Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik stehen; die Eigenheiten dieser Strukturen sowie die Besonderheiten der Funktionen, der Einstellung und der Rechtsstellung ihres Personals werden gewahrt.

Die Zentralverwaltung umfasst ferner

- eine Rechtsabteilung, die unmittelbar der administrativen Leitung des Generalsekretärs untersteht und die eng mit den Juristischen Diensten des Rates und der Kommission zusammenarbeitet;
- Abteilungen für interinstitutionelle Beziehungen, Information und öffentliche Diplomatie, interne Prüfung und Inspektionen sowie Schutz personenbezogener Daten.

4. Der Hohe Vertreter benennt unter den Personalmitgliedern des EAD die Vorsitzenden der Vorbereitungsgremien des Rates, in denen ein Vertreter des Hohen Vertreters den Vorsitz führt, einschließlich des Vorsitzenden des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees.
5. Der Hohe Vertreter und der EAD werden erforderlichenfalls vom Generalsekretariat des Rates und den einschlägigen Dienststellen der Kommission unterstützt. Hierzu können Vereinbarungen auf Dienststellenebene zwischen dem EAD, dem Generalsekretariat des Rates und den einschlägigen Dienststellen der Kommission geschlossen werden.

## Artikel 5

### **Delegationen der Union**

1. Der Beschluss zur Eröffnung einer Delegation wird vom Hohen Vertreter nach Anhörung des Rates und der Kommission erlassen. Der Beschluss zur Schließung einer Delegation wird vom Hohen Vertreter im Einvernehmen mit dem Rat und der Kommission erlassen.
2. Jede Delegation der Union wird von einem Delegationsleiter geführt.

Sämtliche Mitglieder des Personals der Delegation unterstehen – unabhängig von ihrer Rechtsstellung – hinsichtlich aller ihrer Tätigkeiten der Leitung des Delegationsleiters. Der Delegationsleiter ist gegenüber dem Hohen Vertreter für die Gesamtleitung der Arbeit der Delegation und für die Gewährleistung der Koordinierung des gesamten Handelns der Union rechenschaftspflichtig.

Das Personal der Delegationen umfasst Personal des EAD und, soweit dies für die Ausführung des Haushaltsplans der Union und für die Durchführung von Maßnahmen der Union in Bereichen, die nicht in die Zuständigkeit des EAD fallen, sachdienlich ist, Personal der Kommission.

3. Der Delegationsleiter erhält Anweisungen vom Hohen Vertreter und vom EAD und ist für die Ausführung der Anweisungen verantwortlich.

In Bereichen, in denen die Kommission die ihr durch die Verträge übertragenen Befugnisse ausübt, kann die Kommission den Delegationen ebenfalls Anweisungen erteilen; diese werden unter der Gesamtverantwortung des Delegationsleiters ausgeführt.

4. Der Delegationsleiter führt im Einklang mit der Haushaltsordnung operative Mittel im Zusammenhang mit Projekten der EU in dem betreffenden Drittland aus, wenn er von der Kommission hierzu nachgeordnet bevollmächtigt wurde.
5. Der Betrieb jeder Delegation wird regelmäßig durch den Generalsekretär des EAD bewertet; die Bewertung beinhaltet auch Finanz- und Verwaltungsprüfungen. Der Generalsekretär des EAD kann zu diesem Zweck Unterstützung durch die einschlägigen Kommissionsdienststellen beantragen.
6. Der Hohe Vertreter schließt die erforderlichen Vereinbarungen mit dem betreffenden Aufnahmeland, der betreffenden internationalen Organisation oder dem betreffenden Drittstaat. Der Hohe Vertreter trifft insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Aufnahmeländer den Delegationen der Union sowie ihrem Personal und ihrem Besitz Vorrechte und Immunitäten einräumen, die den im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 genannten Vorrechten und Immunitäten gleichwertig sind.
7. Die Delegationen der Union müssen über ausreichend Kapazitäten verfügen, um andere Organe, insbesondere den Europäischen Rat und das Europäische Parlament, bei ihren offiziellen Kontakten mit den internationalen Organisationen oder den Drittstaaten, bei denen sie akkreditiert sind, zu unterstützen.

8. Der Delegationsleiter ist befugt, die EU in dem Land, in dem sich die Delegation befindet, insbesondere beim Abschluss von Verträgen und als Partei bei Gerichtsverfahren zu vertreten.
9. Die Delegationen der Union arbeiten eng mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen. Sie stellen einander gegenseitig alle einschlägigen Informationen zur Verfügung.
10. Die Delegationen der Union müssen über ausreichend Kapazitäten verfügen, um die Mitgliedstaaten auf Verlangen bei ihren diplomatischen Beziehungen und bei ihrer Aufgabe der Bereitstellung von konsularischem Schutz für Unionsbürger in Drittländern zu unterstützen.

## Artikel 6

### **Personal**

1. Dem EAD gehören an:
  - a) Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union, einschließlich zu Bediensteten auf Zeit ernannter Mitglieder des Personals der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten;
  - b) falls notwendig, abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) mit speziellen Kenntnissen, die vorübergehend tätig werden.
2. Die Mitglieder des Personals des EAD lassen sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten und in ihrem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Union leiten. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 2 sowie des Artikels 5 Absatz 3 dürfen sie Weisungen von einer Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb des EAD oder einer Stelle oder Person mit Ausnahme des Hohen Vertreters weder einholen noch entgegennehmen.

3. Für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Mitglieder des Personals des EAD gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Unionsorganen gemeinsam erlassenen Regelungen für die Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.
4. Der Hohe Vertreter erlässt eine der im Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007<sup>1</sup> festgelegten Regelung gleichwertige Regelung, in deren Rahmen ANS zum EAD abgeordnet werden, um diesen mit ihren Fachkenntnissen zu unterstützen.
5. Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der zum Abschluss von Verträgen berechtigten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden, liegen beim Hohen Vertreter, der sie innerhalb des EAD delegieren kann.
6. Alle Ernennungen im EAD erfolgen nach Leistungsgesichtspunkten und auf möglichst breiter geografischer Grundlage. Im Personal des EAD müssen Staatsangehörige aus allen Mitgliedstaaten adäquat vertreten sein.
7. Alle Mitglieder des Personals des EAD, für die das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten, haben unabhängig davon, ob sie Beamte oder Bedienstete der Union oder Bedienstete auf Zeit aus den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten sind, dieselben Rechte und Pflichten und werden gleich behandelt; dies bedeutet insbesondere, dass sie für sämtliche Verwendungen unter gleichwertigen Bedingungen in Betracht kommen. Zwischen den Bediensteten auf Zeit aus den nationalen diplomatischen Diensten und den Beamten und Bediensteten der Europäischen Union wird keine Unterscheidung getroffen, was die Zuweisung von Aufgaben in allen Bereichen, in denen der EAD tätig wird und in denen er politische Maßnahmen durchführt, anbelangt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10.

8. Die im Anhang aufgeführten einschlägigen Abteilungen und Aufgabenbereiche im Generalsekretariat des Rates und innerhalb der Kommission werden in den EAD eingegliedert. Die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Planstelle in den im Anhang aufgeführten Abteilungen oder Aufgabenbereichen innehaben, werden zum EAD versetzt. Gleiches gilt für die Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, die diesen Abteilungen und Aufgabenbereichen zugeteilt sind. Die in den betreffenden Abteilungen oder Aufgabenbereichen tätigen ANS werden ebenfalls zum EAD versetzt.

Diese Versetzungen werden an dem Tag wirksam, an dem der Berichtigungshaushaltsplan der Europäischen Union, mit dem die betreffenden Planstellen und Mittel für den EAD bereitgestellt werden, angenommen wird.

Der Hohe Vertreter weist jedem Beamten oder Bediensteten bei dessen Versetzung zum EAD eine seiner Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle in seiner Funktionsgruppe zu.

9. Der Hohe Vertreter legt die Verfahren für die Auswahl des Personals des EAD fest, die nach Leistungsgesichtspunkten und auf möglichst breiter geografischer Grundlage, im Einklang mit dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und unter gebührender Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen erfolgt.
10. Die Verfahren für die Auswahl von Personal für auf den EAD übertragene Planstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses noch nicht abgeschlossen sind, bleiben gültig. Sie werden unter der Leitung des Hohen Vertreters im Einklang mit den entsprechenden Stellenausschreibungen und den geltenden Regeln des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten weitergeführt und abgeschlossen.

Während der Errichtung des EAD werden Vertreter der Mitgliedstaaten, des Generalsekretariats des Rates und der Kommission in das Auswahlverfahren für die Besetzung freier Planstellen im EAD einbezogen.

Das Personal der Zentralverwaltung des EAD wird aus Beamten und sonstigen Bediensteten der einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates bzw. der Kommission sowie aus den von den nationalen diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten abgeordneten Personen zusammengestellt.

Zumindest ein Drittel des Personals des EAD (Funktionsgruppe AD) sollte, sobald der EAD seine volle Kapazität erreicht hat, aus Bediensteten aus den Mitgliedstaaten bestehen. Der Hohe Vertreter legt dem Rat jährlich einen Bericht über die Besetzung der Stellen im EAD vor.

11. Der Hohe Vertreter legt die Mobilitätsregelung fest, um für eine ausreichende Mobilität der Mitglieder des EAD-Personals zu sorgen. Für die in Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich genannten Mitglieder des Personals gelten besondere Modalitäten. Grundsätzlich leisten alle Mitglieder des EAD-Personals in regelmäßigen Abständen Dienst in Delegationen der Union. Der Hohe Vertreter legt eine entsprechende Regelung fest.
12. Jeder Mitgliedstaat garantiert seinen Bediensteten, die Bedienstete auf Zeit im EAD sind, nach den anwendbaren Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts die sofortige Wiederverwendung am Ende ihrer Abordnung zum EAD. Über zwei aufeinanderfolgende Abordnungen hinaus kann jeder Mitgliedstaat entscheiden, ob er eine solche Garantie nach den anwendbaren Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts verlängert. Beamte oder Bedienstete der EU, die im EAD ihren Dienst verrichten, sind berechtigt, sich zu den gleichen Bedingungen wie interne Bewerber auf Planstellen in ihrem Herkunftsorgan zu bewerben.
13. Es werden Vorkehrungen für eine geeignete gemeinsame Fortbildung des EAD-Personals getroffen; dabei wird insbesondere auf vorhandenen nationalen Vorgehensweisen und Strukturen aufgebaut. Der Hohe Vertreter ergreift in dem auf das Inkrafttreten dieses Beschlusses folgenden Jahr geeignete Maßnahmen zu diesem Zweck.

## Artikel 7

### **Haushaltsplan**

1. Der Hohe Vertreter handelt als Anweisungsbefugter für den den EAD betreffenden Einzelplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union und beschließt die internen Regeln für die Verwaltung der entsprechenden Haushaltslinien. In diesen internen Regeln wird festgelegt, welche Befugnisse des Anweisungsbefugten dem Generalsekretär übertragen werden, und unter welchen Bedingungen der Generalsekretär diese Befugnisse weiterübertragen kann.

2. Der EAD nimmt seine Befugnisse im Einklang mit der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel wahr.
3. Was die operativen Ausgaben betrifft, die infolge der Ausführung des GASP-Haushaltsplans, der Anwendung des Stabilitätsinstruments, der Anwendung des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern, der Durchführung von Maßnahmen im Bereich Kommunikation und öffentliche Diplomatie sowie der Durchführung der Wahlbeobachtungsmissionen entstehen, so ist die Kommission unter der Leitung des Hohen Vertreters in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kommission für die Haushaltsführung in Bezug auf diese Ausgaben zuständig<sup>1</sup>.
4. Der EAD unterliegt den Verfahren betreffend die Entlastung gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß den Artikeln 145 bis 147 der Haushaltsordnung.

## Artikel 8

### **Programmplanung**

1. Im Rahmen der Verwaltung der EU-Programme für die Zusammenarbeit mit Drittländern, für die die Kommission zuständig bleiben wird, werden der Hohe Vertreter und der EAD zum Programmplanungs- und Verwaltungszyklus für die folgenden geografischen und thematischen Instrumente beitragen und sich dabei auf die für diese Instrumente dargelegten strategischen Ziele stützen:

---

<sup>1</sup> Die Kommission wird eine Erklärung abgeben, wonach der Hohe Vertreter – unter uneingeschränkter Einhaltung der Haushaltsordnung – über die notwendigen Befugnisse in diesem Bereich verfügen wird.

- Instrument für Entwicklungszusammenarbeit,
  - Europäischer Entwicklungsfonds,
  - Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte,
  - Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument,
  - Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern,
  - Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit.
2. Gemäß Artikel 3 werden der Hohe Vertreter und der EAD während des gesamten Zyklus der Planung, Projektierung und Umsetzung dieser Instrumente mit den zuständigen Mitgliedern und Diensten der Kommission zusammenarbeiten. Alle Vorschläge für Beschlüsse werden im Wege der Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten, ausgearbeitet und der Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der EAD hat insbesondere die Aufgabe, die Kommissionsbeschlüsse zu den strategischen, mehrjährigen Maßnahmen innerhalb eines Programmzyklus auszuarbeiten, die Folgendes betreffen:
- i) Mittelzuweisungen an die Länder zur Festlegung des Gesamtfinanzrahmens für die einzelnen Regionen (vorbehaltlich der vorläufigen Aufteilung der Mittel in der Finanziellen Vorausschau). Innerhalb jeder Region bleibt ein Teil der Mittelausstattung den regionalen Programmen vorbehalten;
  - ii) länderspezifische und regionale Strategiepapiere (LSP/RSP);
  - iii) nationale und regionale Richtprogramme.

4. Hinsichtlich des Europäischen Entwicklungsfonds und des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit werden alle Vorschläge, einschließlich derjenigen, die Änderungen der Grundverordnungen und der Programmplanungsdokumente in Absatz 3 betreffen, von den einschlägigen Dienststellen des EAD und der Kommission unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des für Entwicklungspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds erstellt und anschließend gemeinsam dem Hohen Vertreter zur Beschlussfassung durch die Kommission vorgelegt.
5. Hinsichtlich des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments werden alle Vorschläge, einschließlich derjenigen, die Änderungen der Grundverordnungen und der Programmplanungsdokumente in Absatz 3 betreffen, von den einschlägigen Dienststellen des EAD und der Kommission unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des für Nachbarschaftspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds erstellt und anschließend gemeinsam dem Hohen Vertreter zur Beschlussfassung durch die Kommission vorgelegt.
6. Thematische Programme werden von den entsprechenden Kommissionsdienststellen unter der Leitung des für Entwicklung zuständigen Kommissionsmitglieds ausgearbeitet und dem Kollegium in Absprache mit dem Hohen Vertreter und anderen relevanten Kommissionsmitgliedern vorgelegt.

## Artikel 9

### **Sicherheit**

1. Der Hohe Vertreter legt die Sicherheitsvorschriften für den EAD fest und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der EAD den Risiken für sein Personal, seine materiellen Vermögenswerte und seine Informationen wirksam entgegenwirkt und seine Fürsorgepflicht erfüllt. Diese Vorschriften gelten für das gesamte Personal des EAD und das gesamte Personal der Delegationen der Union, unabhängig vom Dienstverhältnis und von der Herkunft.
2. Der EAD hat eine Stelle, die für Sicherheitsfragen zuständig ist und von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

3. Der Hohe Vertreter trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Sicherheitsvorschriften im EAD durchgeführt werden, und zwar insbesondere was den Schutz von Verschlusssachen und Maßnahmen betrifft, die zu ergreifen sind, wenn Bedienstete des EAD die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten. Der EAD lässt sich zu diesem Zweck vom Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates, von den einschlägigen Dienststellen der Kommission und von den einschlägigen Dienststellen der Mitgliedstaaten beraten.

## Artikel 10

### **Zugang zu Dokumenten, Archivierung und Datenschutz**

1. Der EAD wendet die Vorschriften an, die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt sind. Der Hohe Vertreter beschließt die Durchführungsbestimmungen für den EAD.
2. Der Generalsekretär des EAD organisiert das Archiv des Dienstes. Die einschlägigen Archive der in den EAD eingegliederten Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission werden ebenfalls in den EAD eingegliedert.
3. Der EAD schützt natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Der Hohe Vertreter legt die Durchführungsbestimmungen für den EAD fest.

## Artikel 11

### **Immobilien**

1. Das Generalsekretariat des Rates und die einschlägigen Dienststellen der Kommission treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit parallel zu den in Artikel 6 Absatz 8 genannten Eingliederungen auch die für den Betrieb des EAD erforderlichen Gebäude des Rates und der Kommission übertragen werden können.
2. Die Bedingungen, zu denen der Zentralverwaltung des EAD und den Delegationen der Union Immobilien zur Verfügung gestellt werden, werden vom Hohen Vertreter und dem Generalsekretariat des Rates bzw. der Kommission gemeinsam festgelegt.

## Artikel 12

### **Schlussbestimmungen**

1. Der Hohe Vertreter, der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen die Verantwortung für die Durchführung dieses Beschlusses und treffen alle dazu erforderlichen Maßnahmen.
2. Der Hohe Vertreter legt dem Rat im Jahr 2012 einen Bericht über die Arbeitsweise des EAD vor.
3. Der Rat überprüft diesen Beschluss auf Vorschlag des Hohen Vertreters vor dem Hintergrund der Erfahrungen spätestens Anfang 2014 im Einklang mit Artikel 27 EUV.

4. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Seine Bestimmungen über die Haushaltsführung und die Personaleinstellung, die über das geltende Statut und die geltende Haushaltsordnung hinausreichen, werden erst dann rechtswirksam, wenn die notwendigen Änderungen des Statuts und der Haushaltsordnung sowie der entsprechende Berichtigungshaushaltsplan angenommen worden sind. Um eine reibungslose Verwaltung der Personalangelegenheiten beim EAD zu gewährleisten, werden bis zum Inkrafttreten der zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Änderungen des Statuts, der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und der Haushaltsordnung geeignete Vereinbarungen zwischen dem Hohen Vertreter, dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission getroffen und Konsultationen mit den Mitgliedstaaten durchgeführt.
5. Spätestens einen Monat nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses unterbreitet der Hohe Vertreter der Kommission einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des EAD einschließlich eines Stellenplans, damit die Kommission den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen kann.
6. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den

.....

**In den EAD einzugliedernde Abteilungen und Aufgabenbereiche**

**1. Generalsekretariats des Rates**

**2. Kommission (einschließlich Delegationen)**

---